

Vertrag

über die Teilnahme im Schulbetrieb des
Reitclub Speyer e.V., Ludwigshof, 67346 Speyer

Die Reitschülerin / der Reitschüler

| | |
|---|--|
| Name, Vorname: | |
| Bei Minderjährigen, Erziehungsberechtigte: | |
| Adresse: | |
| Telefon Mobil / Privat: | |
| Geburtsdatum: | |
| E-Mail: | |

nimmt am Unterrichtsbetrieb des Reitclubs Speyer teil.

Präambel

Die Parteien schließen über die Erteilung von Reitunterricht folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsinhalt und Vertragsdauer

Der Vertrag beinhaltet den Abschluss eines monatlichen Reitabos über

- 1 Reitstunde wöchentlich
 - 2 Reitstunden wöchentlich
 - 1 Longenstunde wöchentlich
 - 1 Stunde Mini-Reitvorbereitungsgruppe (6 bis 10 LJ) wöchentlich
 - 1 Stunde Reitvorbereitungsgruppe (ab 10 LJ) wöchentlich
 - 1 Stunde Freireitgruppe wöchentlich
- bzw. den Ankauf einer
- Schnupperkarte über 10 Reitstunden
 - Springstundenkarte über 10 Stunden

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 2 Vergütung des Reitunterrichts

Für die wöchentliche Teilnahme im Rahmen einer Gruppenstunde wird ein Beitrag in Höhe des jeweils aktuellen Preisverzeichnisses des Reitclubs Speyer e.V. erhoben.

Die Beiträge werden zu Monatsbeginn per Lastschrift eingezogen. Hierfür wird die beigefügte SEPA-Lastschrifttermächtigung erteilt.

§ 3 Pflichten und Durchführung

Der Unterricht wird generell auf Pferden des Reitclubs Speyer bzw. eines Pferdes im Privatbesitz des Schülers durchgeführt. Die Teilnahme am Unterricht erfolgt wöchentlich in einer Gruppenstunde bis maximal 6 Personen und an einem fest vereinbarten Termin. Bei einem durch die Reitschülerin / den Reitschüler zu vertretenen Ausfall einer vereinbarten Reitstunde oder bei Ausfall aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Feiertage sowie der Schulferien Rheinland-Pfalz besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Ist die fällige Vergütung für den Unterricht nicht gezahlt, so ist der Reitclub Speyer e.V. berechtigt, den Schüler von der Teilnahme am Unterricht auszuschließen.

Der Unterricht wird in den Reithallen oder auf den Außenplätzen des Reitclubs sowie im umliegenden Gelände durchgeführt.

Der Schüler verpflichtet sich zum gesonderten Abschluss eines Mitgliedsvertrages beim Reitclub Speyer e.V.

Der Schüler verpflichtet sich zum Tragen reitgeeigneter Kleidung sowie seiner persönlichen Schutzausrüstung (Helm und zusätzlich bei Springstunden Sicherheitsweste) während des Unterrichts.

§ 4 Haftung

Der Reitclub Speyer e.V. haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.

Für persönliches Eigentum der Reitschülerin / des Reitschülers übernimmt der Reitclub Speyer e.V. keine Haftung.

Grundsätzlich erfolgt das Betreten des Geländes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Reitclubs Speyer, mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässigen Schäden. Für Schäden, die aufgrund des längeren Aufenthaltes über die Unterrichtsstunde hinaus entstehen, gilt das entsprechend.

Darüber hinaus, besteht keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen seitens des Reitclubs Speyer e.V. über die Reitstunde hinaus.

Für Gäste und Angehörige des Reitschülers erfolgt das Betreten des Reitclubs Speyers ebenfalls auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Reitclubs Speyer e.V., mit Ausnahme von Schäden, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigen Verhaltens des Reitclubs Speyer e.V. beruhen.

§ 5 Pflichten des Reitschülers

Der Reitschüler hat der Anweisung des Unterrichtenden und der Angestellten des Reitclubs unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten der Koppeln oder Stallungen ohne ausdrückliche Genehmigung ist verboten. Der Schüler verpflichtet sich zu einem Artgerechten Umgang mit dem Pferd.

§ 6 Schriftform

Sämtliche Erklärungen betreffend dieser Vereinbarung müssen in Schriftform erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Speyer, den

Unterschrift Reitschüler bzw.
Erziehungsberechtigte

Unterschrift Bevollmächtigter des
Reitclubs Speyer e.V.